

II. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schleiden (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom 4. November 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV. NW. S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 31. Oktober 1996 folgende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 13. Dezember 1994, geändert durch Satzung vom 10. Februar 1995, beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 4 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer wöchentlichen einmaligen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 1,30 DM. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

Artikel II

§ 2 Absatz 5 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) für das Räumen und Streuen | 2,00 DM |
| b) für das Räumen | 1,00 DM.“ |

Artikel III

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Schleiden, den 31. Oktober 1996
Der Bürgermeister:
Wolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 4. November 1996

Der Bürgermeister:

Wolter